

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.



ORTSGRUPPE HEIDENAU e.V.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

ORTSGRUPPE HEIDENAU E.V.

S A T Z U N G

I. Grundlagen und Struktur

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Heidenau der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine selbständige Gliederung der DLRG, Landesverband Sachsen e.V. und des Bezirkes Obere Elbe e.V.

Der Verein nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Heidenau e.V.

Er soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Pirna eingetragen werden.

(2) Vereinssitz ist Heidenau , innerhalb der Ortsgrenze

§ 2

Zweck

(1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der übergeordneten DLRG-Gliederungen selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe sind die Schaffung von Einrichtungen und Förderung

aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sportes und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung
- b) Förderung des Anfängerschwimmens
- c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichtes
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern
- f) Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
- g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze
- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- i) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen
- j) Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
- k) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- l) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- m) Durchführung von Volkssportveranstaltungen

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine durch Stellen

eines Aufnahmeantrages werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.

{2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.

{3) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten, deren Mindesthöhe die Landesverbandstagung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.

{4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr bezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

5) Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.

{6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.

b) Ein Mitglied, das zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

(7) wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Verweis
- Aberkennung des passiven Wahlrechtes für höchstens sechs Jahre
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 4

Jugend

- (1) In der Ortsgruppe ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muss mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und Landesjugendausschusses.
- (4) Im Jugendausschuss ist der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendausschuss seinerseits durch zwei bestätigte Ausschussmitglieder vertreten.

II. Organe und Gremien

§ 5

Leitung der Ortsgruppe

(1) In der Ortsgruppe wird gebildet

- a) die Ortsgruppentagung
- b) der Ortsgruppenvorstand

Es kann ein Ortsgruppenehrenrat gebildet werden.

{2) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 6

Ortsgruppentagung

(1) Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

a) Wahlen

- der Mitglieder des Vorstandes,
- der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, soweit erforderlich,
- der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter,
- der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
- von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern,

b) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der Ortsgruppe,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der von der LV-Tagung beschlossenen Beiträge,

e) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,

f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- g) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge.
Antragsberechtigt sind:
- stimmberechtigte Mitglieder
 - Ortsgruppenvorstand
 - Jugendausschuss der Ortsgruppe

(2) Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied

- (3) a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
- b) Jedes anwesende Mitglied, sowohl juristisches als auch natürliches, hat eine Stimme.

- (4) a) Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder.

Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss diese von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

- b) Zur Tagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher durch Einladungsschreiben und durch Aushang die Mitglieder und Revisoren einladen. Als Teil der Einladung wird die Tagesordnung mit bekanntgegeben.
- c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingegangen sein.
- d) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.
- e) Von den Tagungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Ortsgruppe und den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7

Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksgremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.
Im Übrigen ist er zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Ortsgruppentagung zugewiesen sind.
- (2) Den Vorstand der Ortsgruppe bilden folgende wählbare Personen:
- a) Vorsitzende der Ortsgruppe,
 - b) Erster stellvertretender Vorsitzender,
 - c) zweiter stellvertretender Vorsitzender,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Leiter Ausbildung,
 - f) Leiter Einsatz,
 - g) Jugendleiter,
 - h) Bis zu zwei Beisitzer
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der Ortsgruppe und die stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt
- (4) Vereinsintern können sich die Vorstandsmitglieder der Position a) bis h) im Verhinderungsfalle mit Zustimmung des betreffenden Vorstandsmitgliedes oder auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses wechselseitig vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, Abs. 2, werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (8) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen, ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8

Ortsgruppenehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (3) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Anrufung des Ehrenrates des Bezirkes zulässig, außer wenn lediglich auf Verweis erkannt wird.
- (5) Sofern ein Ortsgruppenehrenrat nicht gebildet wurde, wird die Aufgabe vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahrgenommen.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 9

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die Satzung der Ortsgruppe muss mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt.
- (3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächsthöheren Gliederungen abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
- (4) Der Name der Ortsgruppe stimmt grundsätzlich mit den Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirkes und des Landesverbandes möglich.
- (5) Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wachdienste und Katastrophenschutz einrichten, die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 10

Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen.

Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Abs. 2) verwendet werden.

- (3) a) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich, dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.
- b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (6) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet, er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- c) Zu einer jeden Sitzung wird von der Tagung in offener Abstimmung ein Protokollführer gewählt.

(7) Über den Inhalt einer jeden Sitzung, außer der Ortsgruppentagung, wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Ortsgruppe binnen drei Monaten zur Kenntnis gebracht.

(8) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen Haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

§ 11

Ordnungen der DLRG

(1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

(4) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

(5) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandes verleihen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, dem Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 13

Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt deren Vermögen an die übergeordneten Gliederungen der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

